

Geschäftsordnung der Gleichstellungsbeauftragten

Geschäftsordnung der Gleichstellungsbeauftragten

Das Präsidium hat am 13.11.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen und durch Verkündungsblatt Nr. 147/2024 am 05.12.2024 veröffentlicht.

Inhaltsübersicht:

1. Allgemeine Vertretung.....	1
2. Vertretung in Personalangelegenheiten.....	1
3. Vertretung in Gremien.....	1
4. Organisation der Zusammenarbeit.....	1
5. Zusammenarbeit mit Kommission für Gleichstellung (KfG).....	2
6. Finanzierung	2

Geschäftsordnung der Gleichstellungsbeauftragten

1. Allgemeine Vertretung

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte bestimmt für sich eine Vertreterin aus dem Kreis der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten (§ 42 (1) Satz 7). Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten vertreten sich in Abstimmung mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten gegenseitig.

2. Vertretung in Personalangelegenheiten

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann sich in Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren von der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten des jeweiligen Fachbereichs vertreten lassen. In Berufungsverfahren sollten die getroffenen Vertretungsregelungen immer für den gesamten Prozessablauf gelten. Temporäre Vertretungen innerhalb des Verfahrens sind nicht vorgesehen. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertretung dürfen gemäß § 42(1) Satz 7 NHG "nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte oder als deren Vertreterin mit Personalangelegenheiten befasst sein". Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 42 (3) Satz 4 NHG).

3. Vertretung in Gremien

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten an den Sitzungen der Fachbereichsräte, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden sind, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen (analog zu § 42 (2)). Sie sind gegenüber der Kommission für Gleichstellung berichtspflichtig. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind sie nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden. „Wer einem Gremium kraft Amtes als beratendes Mitglied angehört, kann diesem nicht zugleich als gewähltes Mitglied angehören.“ § 16 (2) Satz 2 NHG.

4. Organisation der Zusammenarbeit

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beruft mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung aller Gleichstellungsbeauftragten ein. Es gilt die allgemeine Geschäftsordnung für die Gremien der HS E/L.

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte fördert die fachliche Kompetenz der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten. Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind zur Zusammenarbeit mit der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten und den anderen Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragten verpflichtet. Sie wirken bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages in Abstimmung mit der Gleichstellungsstelle mit.

Anm: Die Gremienordnung findet sich unter: <http://www.hs-emden-leer.de/hochschule/ordnungen-richtlinien-verkuendungsblaetter/einzelansicht/article/geschaeftsordnung-gremien-v-12012010.html>

Geschäftsordnung der Gleichstellungsbeauftragten

5. Zusammenarbeit mit Kommission für Gleichstellung (KfG)

Die Gleichstellungsbeauftragten berichten regelmäßig der Kommission für Gleichstellung über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Übernahme von Nebenaufträgen an der Hochschule bedürfen der Zustimmung der KfG.

6. Finanzierung

Die fachliche Fortbildung der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten wird im Rahmen der Möglichkeiten über die Gleichstellungsstelle bzw. den Gleichstellungsfonds finanziert. Sachkosten und Gemeinkosten für die Arbeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten übernimmt der jeweilige Fachbereich.